

**Entwurf i.S.v. § 4 Abs. 2
UmwG zum
Verschmelzungsvertrag**

**I.
Beteiligte Vereine
Vorbemerkung**

1) Mit diesem Vertrag soll der

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (übertragender Verein) mit dem Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR 31815 B)

auf den bereits bestehenden eingetragenen Verein

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (aufnehmender Verein) mit dem Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR XXXXX)

ohne Abwicklung verschmolzen werden.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins ergeben sich aus der dieser Niederschrift als **Anlage 1** „Mitglieder übertragender Verein“ beigefügten Mitgliederliste.

2) Die Verschmelzung erfolgt im Rahmen des geplanten Zusammenschlusses zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP), Berlin, und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ), Münster, unter dem Dach des neu gegründeten Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V., Berlin. Der Zusammenschluss soll durch jeweils voneinander rechtlich unabhängige Verschmelzungen von BAP bzw. iGZ zur Aufnahme nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes jeweils auf den neu gegründeten Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. erfolgen. Der Zusammenschluss soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zum Zwecke der Stärkung der politischen Einflussmöglichkeiten sowie der Verbesserung der Servicemöglichkeiten für die Mitglieder zusammenführen. Die Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen zur Verschmelzung des BAP auf den Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. sind bereits gefasst.

3) Die Satzung des übertragenden Vereins BAP in der Fassung vom 19.11.2020 (eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgericht Berlin Charlottenburg am 10.02.2021) sowie die Satzung des übernehmenden Vereins vom 24.03.2023 (eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgericht Berlin Charlottenburg am xx.xx.2023) stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1, 1. Alt. UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1, 2. Alt. UmwG).

**II.
Vermögensübertragung / Gegenleistung**

1) Der übertragende Verein überträgt hiermit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. §§ 2 ff UmwG i.V.m. §§ 99 ff UmwG auf den in Abschnitt I Abs. 1 dieses Vertrages genannten

aufnehmenden Verein Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. mit dem Sitz in Berlin im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2) Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des übertragenden Vereins BAP mit Wirksamwerden der Verschmelzung für die von diesen gehaltene Mitgliedschaft die Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Verein Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. gewährt. Die Mitglieder des BAP werden wie nachfolgend dargestellt zu Mitgliedern des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. Ein Gewinnbezugsrecht ist mit der Mitgliedschaft nicht verbunden. Der aufnehmende Verein verfügt vor der Verschmelzung über kein wesentliches Vermögen.

3) Für die Mitglieder des übertragenden Vereins BAP ergeben sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Art ihrer Mitgliedschaften keine wesentlichen Veränderungen. Die bisherige ordentliche Mitgliedschaft mit Tarifbindung wird im aufnehmenden Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. als ordentliche Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die BAP-Tarifverträge (B-Mitgliedschaft) fortgeführt. Im Rahmen der B-Mitgliedschaft bestehen Rechte und Pflichten in Tarifangelegenheiten und bei tarifpolitischen Entscheidungen nur im Hinblick auf die BAP-Tarifverträge oder diese ablösende Tarifwerke (Gleichlauf von Verantwortung und Betroffenheit). Nach der geplanten Zusammenführung der beiden Tarifwerke BAP und iGZ werden B-Mitgliedschaften als ordentliche Mitgliedschaften mit Tarifbindung an das neue Tarifwerk des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. fortgeführt (T-Mitgliedschaft). Rechtsverluste ergeben sich insoweit nicht; die T-Mitgliedschaft entspricht vollständig einer ordentlichen Mitgliedschaft mit Tarifbindung im übertragenden Verein BAP. Hinsichtlich der Ausgestaltung der ordentlichen Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) und der Fördermitgliedschaft ergeben sich keine Veränderungen. Der jeweilige Mitgliedschaftsstatus wird im aufnehmenden Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. fortgeführt; die damit verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten. Rechtsverluste bestehen insoweit nicht. Eine Firmengruppenmitgliedschaft, nach der sich mehrere ordentliche Mitglieder zu einer Firmengruppe zusammenschließen können mit der Folge, dass die Firmengruppe wie ein einzelnes ordentliches Mitglied behandelt wird, sieht die Satzung des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. nicht mehr vor. Die bestehenden Firmengruppenmitgliedschaften zusammenschlossener Mitglieder des BAP werden im aufnehmenden Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. als ordentliche Mitglieder mit dem jeweiligen bisherigen Tarifstatus (B- und danach ggf. T-Mitgliedschaft bzw. OT-Mitgliedschaft) fortgeführt. Die Ehrenmitgliedschaft existiert im Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. nicht mehr. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über diesen Verschmelzungsvertrag besteht keine Ehrenmitgliedschaft im BAP.

4) Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten aktuellen Satzung nebst Beitragsordnung des aufnehmenden Vereins, insbesondere aus den §§ 3 bis 10 der Satzung. Die Satzung wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und der Niederschrift beigefügt.

5) Als Mitglieder des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. werden die Mitglieder des übertragenden Vereins BAP zur Zahlung der durch den Gesamtverband der Personaldienstleister am 24.03.2023 beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet sein. Nach der Beitragsordnung des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. bleibt der Grundbeitrag bestehen,

erhöht sich aber von 1.200,00 Euro netto auf 1.500,00 Euro netto.

Der umsatzbezogene Beitrag wird durch einen Zusatzbeitrag für Niederlassungen ersetzt. Dieser wird für jede neben dem Hauptsitz vorhandene Niederlassung in Höhe von 360,00 Euro pro Niederlassung erhoben, wobei maximal 25 zusätzliche Niederlassungen berücksichtigt werden. Der Zusatzbeitrag für Niederlassungen liegt dadurch zwischen 0,00 Euro netto (keine über den Hauptsitz hinausgehenden Niederlassungen) und 9.000,00 Euro netto (25 oder mehr über den Hauptsitz hinausgehende Niederlassungen). Maßgeblich ist die Anzahl der Niederlassungen zum 01. Januar jeden Jahres. Umsatzmeldungen müssen hingegen nicht mehr abgegeben werden. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Summe aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag für Niederlassungen.

6) Die Beitragsordnung des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. tritt erst ab dem 01.01.2024 in Kraft. Für alle ehemaligen BAP-Mitglieder und für alle ehemaligen iGZ-Mitglieder gelten die jeweils vormalig in ihren Verbänden gültigen Beitragsordnungen bis zum Jahresende weiter. Für alle Unternehmen, die ab Wirksamkeit der Verschmelzung dem Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. beitreten, ohne zuvor Mitglied im BAP oder iGZ gewesen zu sein, ist die zuletzt beim iGZ gültige Beitragsordnung maßgeblich.

7) Die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein ist als Gegenwert für die ehemalige Mitgliedschaft im BAP angemessen. Gewicht und Werthaltigkeit der Mitgliedschaft werden für die Mitglieder des übertragenden Vereins BAP insbesondere im Kernbereich der für die Mitglieder zur Verfügung gestellten Leistungen (z.B. tarifliche Interessenvertretung) deutlich vergrößert, wenn die angestrebte, aber rechtliche unabhängige Verschmelzung des iGZ mit dem aufnehmenden Verein verwirklicht wird.

8) Der aufnehmende Verein tritt die Gesamtrechtsnachfolge insbesondere auch hinsichtlich der von den übertragenden Vereinen abgeschlossenen Tarifverträge an und wird insofern Tarifvertragspartei (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Der tarifliche Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Vereins umfasst nach der Verschmelzung auch alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Mitglieder des übertragenden Vereins waren.

III. Verschmelzungstichtag

1) Der Verschmelzung werden als Schlussbilanzen im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG die Bilanz des übertragenden Vereins zum 31.12.2022 zugrunde gelegt. Der übertragende Verein ist verpflichtet, in der steuerlichen Schlussbilanz die übergegangenen Wirtschaftsgüter insgesamt mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerlichen Vorschriften der Gewinnermittlung ergibt (§ 11 Abs. 1 UmwStG).

2) Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den aufnehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2023, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Vom 01.01.2023, 0.00 Uhr an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.

3) Der aufnehmende Verein ist verpflichtet, von seinem Wahlrecht gemäß § 24 UmwG Gebrauch zu machen und das im Wege der Verschmelzung übertragene Vermögen mit den in der Schlussbilanz des übertragenden Vereins angesetzten Werten anzusetzen.

4) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2023 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- Der Verschmelzung wird abweichend gem. Ziffer III Abs. 1 dieses Vertrages die „Schlussbilanz“ des übertragenden Vereins zum 31.12.2023 zu Grunde gelegt,
- der Verschmelzungstichtag gem. Ziffer III Abs. 2 dieses Vertrages verschiebt sich auf den 01.01.2024, 0.00 Uhr.

Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31.12.2024 oder bis zum 31.12. eines der Folgejahre in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag analog Satz 1.

IV.

Besondere Rechte und Vorteile/Abfindungsangebot

1) Unbeschadet der in Ziffer II. Abs. 6 beschriebenen Beitragsanrechnung werden den Mitgliedern des aufnehmenden Vereins vom übernehmenden Verein keine Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt.

2) Weder einem Mitglied des Vorstandes der an der Verschmelzung beteiligten eingetragenen Vereine oder sonstigen Organen der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

3) Ein Abfindungsangebot ist wegen der bei beiden beteiligten Rechtsträgern fehlenden Übertragbarkeit der Mitgliedschaften nicht erforderlich und entfällt daher.

V.

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Weder bei dem übertragenden Verein noch beim aufnehmenden Verein besteht ein Betriebsrat oder eine sonstige Arbeitnehmervertretung (u.a. Wirtschaftsausschuss, Sprecherausschuss, Schwerbehindertenvertretung). Eine Zuleitung gem. § 5 Abs. 3 UmwG entfällt. Betriebsvereinbarungen bestehen nicht.

Der aufnehmende Verein hat derzeit keine Arbeitnehmer. Der übertragende Verein hat derzeit 26 Arbeitnehmer am Verbandssitz in Berlin.

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins ergeben sich aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 35a Abs. 2 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB:

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d.h. dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins, gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit dem übertragenden Verein bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den aufnehmenden Verein über. Der Inhalt der einzelvertraglichen Abreden mit den Arbeitnehmern des übertragenden Vereins bleibt von der Verschmelzung nach diesem Verschmelzungsvertrag unberührt. Die beim übertragenden Verein erdiente Betriebszugehörigkeit bleibt im Arbeitsverhältnis mit dem aufnehmenden Verein unverändert erhalten.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des übertragenden Vereins können nicht wegen der Verschmelzung gekündigt werden (§ 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 BGB). Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung dieser Arbeitsverhältnisse unberührt.

Weder beim übertragenden noch beim aufnehmenden Verein besteht eine Tarifbindung aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder kraft Haustarifvertrags oder aufgrund einer Allgemeinverbindlicherklärung.

Da der übertragende Verein kraft Gesetzes durch die Verschmelzung erlischt (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG), entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden Vereins nach § 613a Abs. 2 BGB.

Die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins werden über die Verschmelzung und die damit verbundenen Folgen gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Das in § 613a Abs. 6 BGB vorgesehene Widerspruchsrecht besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da der übertragende Verein erlischt und das Arbeitsverhältnis mit diesem daher nicht fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur (außerordentlichen) Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen der Verschmelzung nicht.

Versetzungen oder andere personelle Maßnahmen sind im Hinblick auf die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins nicht geplant.

VI. Verwaltungssitze / Geschäftsführung

1) Der aufnehmende Verein wird in Berlin und Münster eine Geschäftsstelle unterhalten.

2) Ab dem 01.07.2023 wird der aufnehmende Verein bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung die Geschäfte des übertragenden Vereins im Rahmen des rechtlich Zulässigen und nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages führen.

VII. Zustimmungsbeschlüsse / Kosten / Hinweise

- 1) Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten und Steuern trägt der aufnehmende Verein. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben übertragender Verein und aufnehmender Verein die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen. Die Vollzugskosten sowie die Kosten für eigene Berater trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.
- 2) Der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsertrag beschließen, auszulegen.
- 3) Eine Verschmelzungsprüfung ist erforderlich, sobald dies jeweils 10% der Mitglieder der beteiligten Vereine verlangen (§ 100 UmwG).
- 4) Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:
 - a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten eingetragenen Vereine in notarieller Form.
 - b) Zum Vollzug dieses Verschmelzungsvertrages sind gesonderte Vereinsregisteranmeldungen bei dem übertragenden und bei dem aufnehmenden Verein erforderlich.
 - c) Die Verschmelzung wird wirksam mit Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. als aufnehmenden Verein (§ 20 UmwG).
 - d) Den vertretungsberechtigten Vorständen der beteiligten Rechtsträger obliegt die Anmeldung der Verschmelzung nach Maßgabe der §§ 16 ff. UmwG.
 - e) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung der Art ersetzen, dass das Ergebnis dieser Bestimmung soweit wie möglich dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. In diesem Sinne sind auch etwaige Regelungslücken zu schließen. Die Vertragschließenden verpflichten sich zur Abgabe entsprechender Willenserklärungen.

2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde oder kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Genügen sie dem Formerfordernis nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

IX. Vollmacht

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit unter Befreiung von § 181 BGB, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsverfahrens erforderlich und zweckmäßig sind, ggf. auch den Verschmelzungsvertrag abzuändern und in Ergänzung zu diesem Vertrag einen Nachtrag zu beurkunden, in dem die Mitgliederlisten der Vereine erfasst werden. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Diese Niederschrift nebst Anlagen wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Berlin, den 13.04.2023

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)
Präsidium

Gesamtverband der Personaldienstleister
Präsidium

Anlagen: Mitgliederliste BAP
Satzung und Beitragsordnung Gesamtverband